

Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Hanau Gesellschaft mit beschränkter Haftung

zu der Verordnung
über Allgemeine Bedingungen für die
Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Gültig ab 01. September 2010

INHALT:

- I. Vertragsabschluss gemäß § 2 AVB WasserV**
- II. Anschlusspreis**
- III. Auskünfte**
- IV. Zutrittsrecht**
- V. Inbetriebsetzung der Kundenanlage und sonstige Leistungen**
- VI. Rechnungslegung und Bezahlung**
- VII. Zahlungsverzug gemäß § 27 AVB WasserV**
- VIII. Kündigung der Wasserversorgung**
- IX. Mehrwertsteuer**
- X. Inkrafttreten**

Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Hanau GmbH (SWH)

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. Januar 2010 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist.

I. Vertragsabschluss gemäß § 2 AVB WasserV

1. Die Stadtwerke schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher, abgeschlossen werden.
2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandgut und Miteigentum nach Bruchteilen).

II. Anschlusspreis

Für den Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz der SWH ist vom Anschlussnehmer ein Anschlusspreis zu entrichten.

Dieser setzt sich zusammen aus:

- einem Baukostenzuschuss (BKZ) für das örtliche Versorgungsnetz (Ziffer 1) und
- den Hausanschlusskosten (Ziffer 2)

1. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVB WasserV

- 1.1 Der Anschlussnehmer zahlt der SWH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der SWH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Verteilungsleitungen einschließlich der notwendigen Zuführungsleitungen.

Bei der Ermittlung des Baukostenzuschusses ist ein typischer Versorgungsbereich zugrunde gelegt worden. Der ermittelte Baukostenzuschuss gilt einheitlich im gesamten Versorgungsgebiet der SWH.

- 1.2 Die Höhe des vom Anschlussnehmer zu zahlenden Baukostenzuschusses für einen Anschluss ist ausgewiesen unter dem entsprechenden Punkt des Preisblattes 2 „Allgemeine Wassertarife“ in der jeweils aktuellen Fassung. Zurzeit beträgt dieser Baukostenzuschuss:

a) Für eine Wohneinheit = WE (Einfamilienhaus)	337,00 €
b) ab 2 WE für jede WE	194,00 €

- 1.3 Bei über den Hausanschluss eines Wohnhauses versorgten gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagen sowie Anlagen, die keine Haushalt-Anlagen (Wohnung) sind, entsprechen je 5 Belastungswerte (BW) bereitzustellender Leistung 1 WE. Es gelten die Preise gem. Ziffer 1.2 Buchstabe b).
- 1.4 Für gewerbliche oder landwirtschaftliche Anlagen sowie Anlagen, die keine Haushalt-Anlagen (Wohnung) sind, mit einem separaten Hausanschluss wird der Baukostenzuschuss von Fall zu Fall durch die Stadtwerke ermittelt.
- 1.5 Das gilt auch für Anschlüsse außerhalb eines geschlossenen Baugebietes und für Anschlüsse, die einen ungewöhnlich hohen Netzkostenaufwand erfordern, wie etwa schwierige Boden- und Geländeverhältnisse, Art der Bebauung u. ä.
- 1.6 Bei einer Erweiterung der Kundenanlage wird entsprechend der zusätzlichen Wohneinheiten (in Wohnhäuser) bzw. der zusätzlichen Belastungswerte (gewerbliche und landwirtschaftliche Anlagen) ein weiterer Baukostenzuschuss gemäß Ziff. 1.2 Buchstabe b) fällig.

2. Hausanschlusskosten (HAK) gemäß § 10 AVBWasserV

2.1 Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben.

2.2 Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

2.3 Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können die Stadtwerke für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

2.4 Die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses sind den Stadtwerken vom Anschlussnehmer zu erstatten.

2.5 Für die Herstellung eines Wasser-Hausanschlusses bis zu einer Nennweite von 50 mm innerhalb eines geschlossenen Baugebietes werden Pauschalbeträge gemäß des entsprechenden Punktes des Preisblatts 2 „Allgemeine Wassertarife“ in der jeweils aktuellen Fassung berechnet. Zurzeit betragen die Pauschalbeträge:

2.6 Für Hausanschlüsse mit einer Gesamtlänge

bis 5 m	1.405,00 €
für jeden weiteren Meter im öffentlichen Bereich (Fahrbahn).....	221,00 €
für jeden weiteren Meter im öffentlichen Bereich (Gehweg).....	123,00 €
für jeden weiteren Meter im privaten Bereich	103,00 €

2.7 Die Preise für sog. Mehrspartenanschlüsse betragen bei

- gemeinsamer Verlegung der Wasser-Hausanschlussleitung mit Strom und einer Gesamtlänge

bis 8 m	2.215,00 €
für jeden weiteren Meter im öffentlichen Bereich (Fahrbahn).....	241,00 €
für jeden weiteren Meter im öffentlichen Bereich (Gehweg).....	149,00 €
für jeden weiteren Meter im privaten Bereich	137,00 €

- gemeinsamer Verlegung der Wasser-Hausanschlussleitung mit Gas und einer Gesamtlänge

bis 8 m	2.895,00 €
für jeden weiteren Meter im öffentlichen Bereich (Fahrbahn).....	241,00 €
für jeden weiteren Meter im öffentlichen Bereich (Gehweg).....	149,00 €
für jeden weiteren Meter im privaten Bereich	137,00 €

- gemeinsamer Verlegung der Wasser-Hausanschlussleitung mit Strom und Gas und einer Gesamtlänge

bis 8 m	3.278,00 €
für jeden weiteren Meter im öffentlichen Bereich (Fahrbahn).....	246,00 €
für jeden weiteren Meter im öffentlichen Bereich (Gehweg).....	154,00 €
für jeden weiteren Meter im privaten Bereich.....	148,00 €

- 2.8 Der Aufbruch und die Wiederherstellung von Fahrbahnen und Gehwegen erfolgt grundsätzlich durch die Stadtwerke oder deren Beauftragte.
- 2.9 Für Hausanschlüsse über 15 m Gesamtlänge, mit einer Nennweite von mehr als 50 mm sowie für Hausanschlüsse außerhalb eines geschlossenen Baugebietes werden die jeweiligen Herstellungskosten verrechnet.
- 2.10 Dies gilt auch für Hausanschlüsse, die einen ungewöhnlich hohen Kostenaufwand erfordern, wie etwa schwierige Boden- und Geländebeziehungen, Art der Bebauung oder Straßenaufbrüche in besonders aufwändigen Fällen.
- 2.11 In allen anderen Fällen, in denen eine Änderung, Verlegung oder Verstärkung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers vorgenommen wird, trägt dieser die angefallenen Kosten.

3. Fälligkeit

- 3.1 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten bzw. in begründeten Einzelfällen, können die Stadtwerke Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt verlangen.
- 3.2 Die Inbetriebnahme der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des Anschlusspreises abhängig gemacht werden.

III. Auskünfte

Die Stadtwerke sind berechtigt, der Stadt Hanau für die Berechnung ihrer Abwassergebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

IV. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV

Seite 6 von 11

genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

V. Inbetriebsetzung der Kundenanlage und sonstige Leistungen

1. Für die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage sowie den Einbau der erforderlichen Messeinrichtung wird kein Entgelt erhoben.
2. Für die nachfolgenden Arbeiten wird dem Kunden jeweils der Weiterverrechnungssatz für eine Facharbeiterstunde¹ in Rechnung gestellt:
 - 2.1 Für den vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung einer Verbrauchsanlage,
 - 2.2 für die von ihm zu vertretende Inanspruchnahme des Entstörungsdienstes bis zu einer Stunde ohne Materialverbrauch,
 - 2.3 für eine vom Kunden zu vertretende Nachplombierung des Wasserzählers,
 - 2.4 für die Nachschau einer beanstandeten Verbrauchsanlage.
3. Nach dem jeweiligen Gesamtaufwand werden alle übrigen Leistungen und der Materialaufwand verrechnet.
4. Hydrantenstandrohre werden nach den von den Stadtwerken erlassenen Bedingungen vermietet.

VI. Rechnungslegung und Bezahlung

1. Der Wasserverbrauch des Kunden wird in der Regel in Abständen von 12 Monaten (Abrechnungsjahr) festgestellt.

Am Schluss eines jeden Abrechnungsjahres wird dem Kunden eine Jahresrechnung erteilt.

2. Während des Abrechnungsjahres sind 11 gleiche Abschlagszahlungen (monatliche Teilbeträge) zu leisten, deren Höhe von den Stadtwerken festgesetzt wird, und zwar in der Regel unter Zugrundelegung der

¹ Stand 01.01.2009: 59,50 €/Std. inkl. 19 % MwSt.

vorangegangenen Jahresrechnung; bei neuen Kunden zunächst nach Erfahrungswerten.

Rechnungen und Abschläge werden zu den jeweils angegebenen Zeitpunkten, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Stadtwerke können die Abschlagsbeträge erhöhen oder herabsetzen, falls während des Abrechnungsjahres eine erhebliche Änderung der Abnahmeverhältnisse eintritt. Die Fälligkeitstermine werden dem Kunden zu Beginn eines jeden Abrechnungsjahres mitgeteilt.

Ein mit den Abschlagszahlungen gegenüber der Jahresrechnung zuwenig entrichteter Betrag ist nach Erhalt der Jahresrechnung auszugleichen. Ein zuviel entrichteter Betrag wird unverzüglich zurückgezahlt oder mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet.

3. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

3.1 Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Stadtwerke kann schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.

3.2 Überweisung

Überweisungen müssen auf das von den Stadtwerken mitgeteilte Konto unter Angabe der Kunden- und Objekt Nummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

VII. Zahlungsverzug gemäß § 27 AVBWasserV

1. Mahn- und Inkassokosten

a) Mahnkosten (Preisblatt 1 „Forderungsmanagement“, Punkt 1.1)

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden für jede Mahnung einer fälligen offenen Forderung entsprechende Mahnkosten berechnet gemäß Punkt 1.1 des Preisblattes 1 „Forderungsmanagement“ in der jeweils gültigen Fassung. Zurzeit betragen diese Kosten 5,00 €.

b) Inkassokosten (Preisblatt 1 „Forderungsmanagement“, Punkt 1.2)

Seite 8 von 11

Soll eine rückständige Forderung durch einen Außendienstmitarbeiter der Stadtwerke eingezogen werden, hat der Kunde entsprechende Inkassokosten zu tragen gemäß Punkt 1.2 des Preisblattes 1 „Forderungsmanagement“ in der jeweils aktuellen Fassung. Zurzeit betragen diese Kosten 55,68 €.

c) Erfolgreicher Sperrversuch (Preisblatt 1 „Forderungsmanagement“, Punkt 1.3)

Für den Fall, dass die Inkassomaßnahmen gemäß Punkt VII 1b nicht zum begehrten Zahlungserfolg führen und die rechtlichen Voraussetzungen einer Einstellung der Wasserversorgung gemäß § 33 AVBWasserV vorliegen, wird ein erfolgloser Sperrversuch dem Kunden gemäß Punkt 1.3 des Preisblattes 1 „Forderungsmanagement“ in der jeweils aktuellen Fassung berechnet. Zurzeit betragen diese Kosten 48,00 €.

2. Sperren (Ausschaltkosten) bei Einstellung der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV

Wasser (Preisblatt 1 „Forderungsmanagement“, Punkt 2.2)

Wird eine Einstellung der Versorgung tatsächlich durchgeführt, wird eine entsprechende Einstellung dem Kunden gemäß Punkt 2.2 des Preisblattes 1 „Forderungsmanagement“ in der jeweils aktuellen Fassung berechnet. Zurzeit betragen diese Kosten 98,56 €.

3. Entsperrn (Einschaltkosten); (Preisblatt 1 „Forderungsmanagement“, Punkt 3.3)

a) Wasser

Eine Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 Abs. 3 AVBWasserV erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass der Kunde alle Rechnungsbeträge vor Durchführung entsprechender Maßnahmen begleicht sowie die Kosten der Wiederaufnahme trägt. Die Kosten der Wiederaufnahme werden dem Kunden gemäß Punkt 3.3 des Preisblattes 1 „Forderungsmanagement“ in der aktuellen Fassung berechnet. Zurzeit betragen diese Kosten 98,56 € netto zuzüglich hierauf anfallender Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, zurzeit 7 %, mithin 105,46 € brutto. Diese Kosten sind ebenfalls vor Durchführung der Wiederaufnahme von dem Kunden zu begleichen.

b) Sperrunabhängige Kosten

Werden hinsichtlich des Punktes a) Arbeiten außerhalb des Rahmens der Wiederaufnahme der Versorgung der Wasser erforderlich, wird hierfür der Lohn- und Materialaufwand gesondert in Rechnung gestellt. Darüber hinaus können bestimmte sonstige Kosten und Gebühren als weiterer typischer Inhalt von Ergänzenden Bestimmungen zu der AVBWasserV in Rechnung gestellt werden, gemäß Punkt 4 des Preisblattes 1 „Forderungsmanagement“ in seiner jeweils aktuellen Fassung.

VIII. Kündigung der Wasserversorgung

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Datum des Auszugs / Verkaufs
- Neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- Name und Anschrift des Eigentümers / Käufers der bisherigen Verbrauchsstelle

Die Kündigung ist zu richten an

Stadtwerke Hanau Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Energievertrieb -
Leipziger Straße 17
63450 Hanau

IX. Mehrwertsteuer

Auf die gemäß den Allgemeinen Versorgungsbedingungen und diesen Ergänzenden Bestimmungen zu leistenden Entgelte ist grundsätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe zu entrichten. Ausnahmen hiervon bilden die Mahn- und Inkassokosten gemäß VII Nr. 1 und die Sperrkosten (Ausschaltkosten) bei Einstellung der Versorgung, VII Nr. 2. Diese sind keine steuerbaren Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, entsprechend ist hier keine Mehrwertsteuer ausgewiesen.

X. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV treten mit Wirkung zum 01. September 2010 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen vom 01. Januar 2010.

Hanau, 17.07.2010 **Stadtwerke Hanau Gesellschaft mit beschränkter Haftung**